

Geschäftsverzeichnismrn. 6762 und 6768
Entscheid Nr. 153/2018 vom 8. November 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 14. Juni 2017 zur Abänderung von Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, erhoben von Ilmi Shabani bzw. von Kismet Bytyci und Pieter Maeyaert.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 3. November 2017 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 6. und 8. November 2017 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 14. Juni 2017 zur Abänderung von Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2017): Ilmi Shabani, unterstützt und vertreten durch RA K. Stas und RA N. Goethals, in Brüssel zugelassen, bzw. Kismet Bytyci und Pieter Maeyaert, unterstützt und vertreten durch RA K. Stas.

Diese unter den Nummern 6762 und 6768 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin E. Maes, in Brüssel zugelassen, und RÄin M. Deneff, in Löwen zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Juni 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. Juli 2018 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 18. Juli 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Gesetz

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 14. Juni 2017 zur Abänderung von Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, der bestimmt:

« Artikel 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2. Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, eingefügt durch das Gesetz vom 26. Februar 2003, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ Die Polizeidienste wie in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes bestimmt sind bei der Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge von jeglicher vorherigen Ermächtigung seitens des sektoriellen Ausschusses befreit. ’

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 26. Juni 2003 ».

B.2.1. Vor seiner Ergänzung durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes bestimmte Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Folgenden: Gesetz vom 8. Dezember 1992), eingefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Februar 2003 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit im Hinblick auf die Anpassung des Statuts und auf die Erweiterung der Befugnisse des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens » (im Folgenden: Gesetz vom 26. Februar 2003):

« Innerhalb des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens wird im Sinne des Artikels 31*bis* ein sektorieller Ausschuss für die Föderalbehörde eingesetzt. Der Föderale Öffentliche Dienst Informations- und Kommunikationstechnologie gilt für den sektoriellen Ausschuss für die Föderalbehörde als in Artikel 31*bis* erwähnte Verwaltungseinrichtung.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten, die die drei externen Mitglieder des sektoriellen Ausschusses für die Föderalbehörde erfüllen müssen.

Außer in den vom König bestimmten Fällen bedarf jegliche elektronische Mitteilung personenbezogener Daten seitens eines föderalen öffentlichen Dienstes oder einer öffentlichen Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die der Föderalbehörde untersteht, einer grundsätzlichen Ermächtigung seitens dieses sektoriellen Ausschusses, sofern diese Mitteilung nicht bereits Gegenstand einer grundsätzlichen Ermächtigung seitens eines anderen innerhalb des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens eingesetzten sektoriellen Ausschusses war.

Der sektorielle Ausschuss für die Föderalbehörde überprüft vor Erteilung der Ermächtigung, ob die Mitteilung den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen entspricht.

Die vom sektoriellen Ausschuss für die Föderalbehörde erteilten Ermächtigungen werden öffentlich, sobald sie endgültig sind. Sie werden auf der Website des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens veröffentlicht.

Der leitende Beamte des betreffenden föderalen öffentlichen Dienstes oder der betreffenden öffentlichen Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die der Föderalbehörde untersteht, oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter kann den Versammlungen des sektoriellen Ausschusses für die Föderalbehörde mit beratender Stimme beiwohnen. ».

B.2.2. Kraft Absatz 3 des vorerwähnten Artikels 36*bis* bedarf jegliche elektronische Mitteilung personenbezogener Daten seitens eines föderalen öffentlichen Dienstes oder einer öffentlichen Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die der Föderalbehörde untersteht, (im Folgenden: föderale öffentliche Einrichtung) im Grunde einer grundsätzlichen Ermächtigung seitens des sektoriellen Ausschusses für die Föderalbehörde.

Diese grundsätzliche Ermächtigung ist nicht erforderlich, wenn die Mitteilung bereits Gegenstand einer grundsätzlichen Ermächtigung seitens eines anderen innerhalb des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens eingesetzten sektoriellen Ausschusses war, sowie in den vom König bestimmten Fällen.

B.2.3. Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 4. Juni 2003 « zur Abweichung von der Ermächtigung im Sinne von Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zugunsten der allgemeinen nationalen Datenbank der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei » (im Folgenden: Königlicher Erlass vom 4. Juni 2003) bestimmt:

« Les communications électroniques de données personnelles effectuées par les services de police, dans l'exercice des missions qui leur sont confiées, conformément aux articles 44/1 à 44/11 de la loi du 5 août 1992 sur la fonction de police, sont dispensées de toute autorisation du comité sectoriel pour l'autorité fédérale créé au sein de la Commission de la protection de la vie privée ».

B.2.4. Die grundsätzliche Ermächtigung seitens des sektoriellen Ausschusses für die Föderalbehörde ist nicht nur in Artikel 36*bis* Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 vorgesehen, sondern auch im Gesetz vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank.

Nach Artikel 5 dieses Gesetzes hat die Zentrale Datenbank zum Ziel, einerseits die Rückverfolgbarkeit der Fahrzeuge zu gewährleisten und andererseits jederzeit sowohl ihren Eigentümer als auch den Beantragter und den Inhaber ihrer Zulassung zu identifizieren sowie die Daten bezüglich ihrer Genehmigung wiederzufinden, um unter anderem die Ermittlung, Strafverfolgung und -vollstreckung bei Straftaten zu ermöglichen (Absatz 1 Nr. 7) und die Ausübung des verwaltungspolizeilichen Auftrags durch die Polizeidienste zu erleichtern (Absatz 1 Nr. 23).

Gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 kann auf die in Artikel 7 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten technischen Fahrzeugspezifikationen ohne vorherige Genehmigung zugegriffen werden. Der Zugriff auf die anderen Daten (einschließlich personenbezogener Daten) erfordert nach Artikel 18 § 1 desselben Gesetzes gleichwohl eine vorherige Genehmigung durch den sektoriellen Ausschuss für die Föderalbehörde. Kraft Artikel 18 § 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 bestimmt der König nach Stellungnahme des sektoriellen Ausschusses die Fälle, in denen eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

Die Fälle, in denen eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wurden im Königlichen Erlass vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank festgelegt. Dieser Königliche Erlass sieht keine Befreiung von der vorgeschriebenen Genehmigung zugunsten der Polizeidienste vor.

B.3.1. In einem Entscheid vom 13. Dezember 2016 hat der Kassationshof geurteilt:

« 6. L'article 18, § 1er, de la loi du 19 mai 2010 dispose qu'une autorisation du Comité sectoriel est requise pour tout accès aux données de la Banque-Carrefour des véhicules autres que les données mentionnées dans le certificat de conformité du véhicule.

7. Le fait qu'il relève de la mission de la police de rechercher et constater les infractions de roulage n'entraîne pas que la police puisse, pour identifier le titulaire d'une plaque d'immatriculation par le biais de la Direction pour l'immatriculation des véhicules, avoir accès aux données personnelles de la Banque-Carrefour des véhicules sans l'autorisation du Comité sectoriel.

Le jugement attaqué qui rend une autre décision n'est pas légalement justifié.

Dans cette mesure, le moyen est fondé » (Cass., 13 décembre 2016, P.16.0682.N).

B.3.2. Der Kassationshof war dementsprechend der Ansicht, dass die Polizeidienste durch den sektoriellen Ausschuss für die Föderalbehörde ermächtigt werden müssen, um auf die personenbezogenen Daten in der Zentralen Fahrzeugdatenbank zugreifen zu können.

B.4. Mit dem angefochtenen Gesetz wollte der Gesetzgeber die infolge der vorerwähnten Rechtsprechung des Kassationshofs entstandene « Rechtsunsicherheit [...] in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der von anderen föderalen öffentlichen Diensten stammenden personenbezogenen Daten durch die Polizeidienste » beenden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2405/003, S. 3) mittels einer « umfassenden gesetzlichen Lösung » (*ebenda*, S. 4), die in « einer ausdrücklichen und allgemeinen Befreiung von der Ermächtigungsverpflichtung zugunsten der Polizeidienste » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2405/001, S. 6) besteht, wobei die Befreiung rückwirkend « ab dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 36*bis* [des Gesetzes vom 8. Dezember 1992] » (*ebenda*) gilt.

In Bezug auf das Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde

B.5.1. Nach den Artikeln 109 und 110 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde werden die Kapitel VII und VII*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 mit Wirkung zum 25. Mai 2018 aufgehoben.

Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 in der Fassung seiner Ergänzung durch das angefochtene Gesetz bildete den einzigen Artikel des vorerwähnten Kapitels VII*bis* und wurde mithin mit Wirkung zum vorerwähnten Zeitpunkt aufgehoben.

B.5.2. Das angefochtene Gesetz war gleichwohl bis zum 24. Mai 2018 wirksam, sodass die Nichtigkeitsklagen durch die Aufhebung von Kapitel VII*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 durch das vorerwähnte Gesetz vom 3. Dezember 2017 nicht gegenstandslos geworden sind.

Angesichts des Umstands, dass Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 bis zum 24. Mai 2018 wirksam war, berücksichtigt der Gerichtshof das Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde, dessen Bestimmungen, abgesehen von einigen

Ausnahmen, die für die vorliegenden Rechtssachen nicht relevant sind, am 25. Mai 2018 in Kraft getreten sind, im Rahmen der Prüfung der vorliegenden Rechtssachen nicht.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6762 und 6768

B.6. Der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nr. 6762 und 6768 bezieht sich auf den letzten Absatz von Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 in der Fassung der Einfügung durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes und beruht auf dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

B.7. Im ersten Teil des Klagegrundes machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtene Bestimmung das Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens, wie es durch die in den Klagegründen erwähnten Verfassungs- und Konventions- beziehungsweise Chartabestimmungen gewährleistet wird, verletze, weil der Polizei ein allgemeiner Zugriff auf die Datenbanken der föderalen öffentlichen Dienste und der föderalen öffentlichen Einrichtungen eingeräumt werde, ohne dass dieser Zugriff mit Garantien zum Schutz des Rechts auf Achtung des Privatlebens einhergehe.

B.8.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.8.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die

ationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.8.3. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, weshalb die Garantien, die durch die beiden Bestimmungen geboten werden, ein untrennbares Ganzes bilden.

B.8.4. Die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmen:

« Art. 7. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation ».

« Art. 8. 1. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

2. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

3. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht ».

Bei der Prüfung anhand der vorerwähnten Artikel 7 und 8 ist auch Artikel 52 Absatz 1 der Charta zu berücksichtigen, der bestimmt:

« Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen ».

B.8.5. Die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union haben hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten eine analoge Tragweite wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGH, Große Kammer, 9. November 2010, C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR u.a.*) und wie Artikel 22 der

Verfassung. Das Gleiche gilt für Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.9.1. Das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es durch die Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben zu schützen. Dieses Recht hat eine große Tragweite und beinhaltet unter anderem den Schutz von personenbezogenen Daten und von persönlichen Informationen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte lässt erkennen, dass unter anderem folgende Daten und Informationen über Personen durch dieses Recht geschützt sind: der Name, die Adresse, die Berufstätigkeiten, die persönlichen Beziehungen, digitale Fingerabdrücke, Kamerabilder, Fotos, Kommunikationsdaten, DNA-Daten, gerichtliche Daten (Verurteilung oder Verdächtigung), finanzielle Daten und Informationen über Besitz (siehe unter anderem EuGHMR, 23. März 1987, *Leander* gegen Schweden, §§ 47-48; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper* gegen Vereinigtes Königreich, §§ 66-68; 17. Dezember 2009, *B.B.* gegen Frankreich, § 57; 10. Februar 2011, *Dimitrov-Kazakov* gegen Bulgarien, §§ 29-31; 18. Oktober 2011, *Khelili* gegen Schweiz, §§ 55-57; 18. April 2013, *M.K.* gegen Frankreich, § 26; 18. September 2014, *Brunet* gegen Frankreich, § 31).

B.9.2. Die durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte sind jedoch nicht absolut. Sie schließen eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass diese durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und im Verhältnis zu der damit verfolgten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privatlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; Große Kammer, 12. Oktober 2013, *Söderman* gegen Schweden, § 78).

B.10.1. Kraft Artikel 36*bis* Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 bedarf jegliche elektronische Mitteilung personenbezogener Daten seitens eines föderalen öffentlichen Dienstes oder einer föderalen öffentlichen Einrichtung, außer in den vom König bestimmten Fällen, einer grundsätzlichen Ermächtigung seitens eines sektoriellen

Ausschusses, in der Regel des sektoriellen Ausschusses für die Föderalbehörde. Nach Artikel 36*bis* Absatz 4 desselben Gesetzes hat der sektorielle Ausschuss vor Erteilung der Ermächtigung zu prüfen, ob die Mitteilung den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen entspricht.

Artikel 36*bis* letzter Absatz des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 in der Fassung der Einfügung durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes sieht eine Ausnahme von der Ermächtigungsvoraussetzung vor: Die Polizeidienste sind bei der Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge von jeglicher vorherigen Ermächtigung seitens des sektoriellen Ausschusses befreit.

B.10.2. In den Vorarbeiten wurde angeführt:

« Le traitement des données à caractère personnel par les services de police est régi par la loi du 5 août 1992 sur la fonction de police (ci-après ‘ la loi sur la fonction de police ’) et, plus particulièrement, par le Chapitre IV, section 1^{ère}*bis* concernant la gestion des informations. En d’autres termes, les services de police disposent d’une base légale rigoureuse et détaillée conforme à la LVP [loi du 8 décembre 1992] pour ce qui concerne la licéité du traitement des données à caractère personnel.

De plus, la loi sur la fonction de police prévoit des systèmes de contrôle à plusieurs niveaux. D’une part, on peut citer la fonction du conseiller en sécurité et protection de la vie privée qui, au sein des services de police, est mandaté pour accompagner et contrôler la politique en matière de gestion de l’information. D’autre part, un contrôle externe est effectué par le nouvel Organe de contrôle de l’information policière dont les missions sont élaborées de manière détaillée dans les articles 36*ter* à 36*ter*/14 de la LVP et par le Comité permanent de contrôle des services de police. Enfin il existe également un contrôle par les Services de contrôle interne des corps de police et par l’Inspection générale de la police fédérale et de la police locale.

En ce qui concerne les services de police, le législateur a donc prévu un cadre en matière de vie privée qui répond à l’esprit de la nouvelle réglementation européenne relative à la vie privée adoptée en 2016 et qui sera d’application en mai 2018. Tant le Règlement européen 2016/679 relatif au traitement des données à caractère personnel que la Directive européenne 2016/680 relative au traitement des données à caractère personnel par les autorités compétentes à des fins de prévention et de détection des infractions pénales, d’enquêtes et de poursuites en la matière ou d’exécution de sanctions pénales, mettent en effet l’accent sur la création d’un cadre clair au sein duquel la personne responsable du traitement des données remplit ses obligations de protection des données à caractère personnel d’une part et sur la garantie qu’un organe de contrôle externe vérifie de manière indépendante le respect de ces obligations, d’autre part.

L'échange électronique des données à caractère personnel entre les instances publiques repose sur les mêmes principes fondamentaux de notre législation relative à la vie privée, à savoir légalité, proportionnalité et finalité. La clarification concrète de ces principes est d'autant plus importante dans le cadre de la création d'une banque de données dont l'objectif est logiquement que toutes les instances qui doivent utiliser les informations de cette banque de données pour l'exercice de leurs missions légales puissent y avoir accès mais toujours dans le respect des conditions et modalités définies par une loi ou un règlement.

Le système des autorisations préalables qui a été développé au fil des ans à l'égard de certains types de traitement des données à caractère personnel, ne porte nullement préjudice à la nécessité de disposer d'une base légale claire pour le traitement. En d'autres termes, une autorisation ne constitue pas un substitut à un cadre légal, mais plutôt un examen de conformité des traitements à l'égard de la réglementation en vigueur. L'autorisation préalable suppose également la possibilité d'un contrôle ciblé par (un comité sectoriel au sein de) la Commission de la protection de la vie privée (ci-après ' la CPVP ').

L'article 36*bis* de la LVP prévoit la création d'un comité sectoriel pour l'autorité fédérale au sein de la CPVP. Ce comité sectoriel délivre une autorisation de principe pour toute communication électronique de données à caractère personnel par un service public fédéral ou un organisme public avec personnalité juridique relevant de l'autorité fédérale.

Vu le cadre légal détaillé évoqué ci-dessus pour le traitement des données à caractère personnel par les services de police, la politique a déjà estimé opportun précédemment de dispenser les services de police de l'obligation d'autorisation visé à l'article 36*bis* prévue dans la LVP. Ce point est explicitement stipulé à l'article 1er de l'arrêté royal du 4 juin 2003 fixant dérogation à l'autorisation visée à l'article 36*bis* de la loi du 8 décembre 1992 relative à la protection de la vie privée à l'égard des traitements de données à caractère personnel au profit de la banque de données nationale générale de la police intégrée structurée à deux niveaux.

Vu l'incertitude juridique résultant de la jurisprudence de la Cour de cassation (Cass., 13 décembre 2016, P.16 0682.N, P.16 0723.N, P.16 0909.N) quant à la portée de cette exception à l'obligation d'autorisation et quant aux conséquences d'une autorisation manquante, il est estimé opportun d'insérer une exception générale à l'article 36*bis* de la LVP en faveur de la police intégrée » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2405/001, pp. 4-5).

B.10.3. Der Gesetzgeber war also offensichtlich der Auffassung, dass es angesichts der im Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (im Folgenden: Gesetz vom 5. August 1992) enthaltenen Regeln über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Polizeidienste nicht erforderlich ist, für diese Dienste zusätzlich die Erteilung einer vorherigen Ermächtigung seitens des sektoriellen Ausschusses vorzuschreiben.

B.11.1. Kraft Artikel 44/1 § 1 des Gesetzes vom 5. August 1992 können die Polizeidienste im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufträge Informationen und personenbezogene Daten verarbeiten, sofern diese Informationen und Daten angesichts der verwaltungs- und

gerichtspolizeilichen Zwecke, für die sie erhoben und später verarbeitet werden, angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben sind. Für bestimmte Kategorien von personenbezogenen Daten gelten besondere Bedingungen (Artikel 44/1 § 2 des Gesetzes vom 5. August 1992).

B.11.2. Nach Artikel 44/3 § 1 desselben Gesetzes erfolgt die Verarbeitung der in Artikel 44/1 erwähnten personenbezogenen Daten, einschließlich der Verarbeitung in den in Artikel 44/2 erwähnten Datenbanken, gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992.

Nach Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 ist unter « Verarbeitung » im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen: « Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung und das Sperren, Löschen oder Vernichten von personenbezogenen Daten ».

B.11.3. Daraus geht hervor, dass unter anderem das Auslesen, das Abfragen und die Benutzung von personenbezogenen Daten als « Verarbeitung » dieser Daten im Sinne des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 und des Gesetzes vom 5. August 1992 anzusehen ist.

Wenn die Polizeidienste personenbezogenen Daten, die in einer Datenbank eines föderalen öffentlichen Dienstes oder einer föderalen öffentlichen Einrichtung verarbeitet worden sind, auslesen beziehungsweise solche Daten abfragen, müssen sie folglich die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 und des Gesetzes vom 5. August 1992 einhalten.

B.12.1. Wie in B.11.1 erwähnt wurde, können die Polizeidienste personenbezogene Daten ausschließlich verarbeiten, sofern diese Informationen und Daten angesichts der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Zwecke, für die sie erhoben und später verarbeitet werden, angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben sind. Sofern bestimmte personenbezogene Daten im Hinblick auf die verfolgten verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Zwecke nicht relevant sein sollten, können sie dementsprechend nicht durch die Polizeidienste ausgelesen oder abgefragt werden. Das Erfordernis, dass die personenbezogenen Daten angemessen sein müssen, beinhaltet, dass die Verarbeitung dieser

Daten es ermöglichen soll, sich ein richtiges Bild von der betreffenden Person zu machen, sodass es unter anderem nicht erlaubt ist, die verfügbaren Informationen zu manipulieren, indem nur die für den Betreffenden nachteiligen Aspekte dieser Informationen verarbeitet werden.

B.12.2. Keine einzige Bestimmung des Gesetzes vom 5. August 1992 ermächtigt die Polizeidienste, personenbezogene Daten auf unrechtmäßige Weise zu erheben. Dies führt dazu, dass, wenn eine gesetzeskräftige oder Verordnungsbestimmung besondere Bedingungen - abgesehen von der vorherigen Ermächtigung durch einen sektoriellen Ausschuss - an den Zugriff auf personenbezogene Daten in einer Datenbank eines föderalen öffentlichen Dienstes oder einer föderalen öffentlichen Einrichtung oder ihre Mitteilung knüpft, die Polizeidienste diese personenbezogenen Daten nur empfangen oder darauf zugreifen können, wenn die von der betreffenden Norm aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

B.12.3. Wenn die Polizeidienste eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sie bei einem föderalen öffentlichen Dienst oder einer föderalen öffentlichen Einrichtung ausgelesen oder abgefragt haben, in den polizeilichen Datenbanken vornehmen, müssen sie sich außerdem an die Bestimmungen von Abschnitt 12 (« Informationsverwaltung ») von Kapitel IV (« Allgemeine Form, in der die Aufträge erfüllt werden, und Bedingungen, unter denen sie ausgeführt werden ») des Gesetzes vom 5. August 1992 halten.

Diese Bestimmungen, mit denen der Gesetzgeber eine gesetzliche Grundlage für die gesamte polizeiliche Datenverarbeitung schaffen wollte, und zwar sowohl im Hinblick auf die Gewährleistung des Rechts auf Achtung des Privatlebens der Personen, deren Daten polizeilich verarbeitet werden, als auch im Hinblick auf die Steigerung der Effektivität und der Rechtssicherheit der Polizeidienste (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3105/003, S. 3-4), regeln unter anderem:

- die Kategorien der operativen polizeilichen Datenbanken (Artikel 44/2, 44/7, 44/11/2 und 44/11/3);
- die Verwaltung der operativen polizeilichen Datenbanken (Artikel 44/4, 44/11, 44/11/2 § 1 und 44/11/3 § 1);

- die Art der Daten, die in den Datenbanken verarbeitet werden können, wobei unterschieden wird zwischen Daten, die für verwaltungspolizeiliche Zwecke, und Daten, die für gerichtspolizeiliche Zwecke verarbeitet werden können (Artikel 44/5);

- die Zugänglichkeit und die Mitteilung der Daten und Informationen, die in den Datenbanken verarbeitet worden sind, den Zeitraum, innerhalb dessen diese Daten und Informationen zugänglich sind, und den Austausch der betreffenden Daten und Informationen (Artikel 44/11/2 §§ 2 ff. und 44/11/4 bis 44/11/13);

- die Archivierung der Daten und Informationen, die in den Datenbanken verarbeitet worden sind, wobei pro Kategorie von Daten festgelegt wird, ab wann beziehungsweise wie lange die Daten archiviert werden und unter welchen Bedingungen, die Archive eingesehen werden können (Artikel 44/9, 44/10 und 44/11/3 § 4); und

- das Verhältnis zwischen den Polizeidiensten und den Gerichtsbehörden in Bezug auf die Verarbeitung der Daten (Artikel 44/11 §§ 3 und 4, 44/8, 44/11/6 und 44/11/7).

B.12.4. Das Gesetz vom 5. August 1992 und das Gesetz vom 8. Dezember 1992 sehen außerdem verschiedene Systeme zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Polizeidienste und zur Förderung des Schutzes des Privatlebens vor.

Kraft Artikel 36ter des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 wird beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens ein Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen geschaffen, das mit der Kontrolle der Verarbeitung der in Artikel 44/1 des Gesetzes vom 5. August 1992 erwähnten Informationen und Daten, einschließlich der in den in Artikel 44/2 erwähnten Datenbanken enthaltenen Informationen und Daten, beauftragt ist. Aus dieser Bestimmung und insbesondere dem darin enthaltenen Verweis auf die Artikel 44/1 und 44/2 des Gesetzes vom 5. August 1992 geht hervor, dass die Kontrollbefugnis, die dem Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen eingeräumt wird, allgemeiner Natur ist in dem Sinne, dass alle Informationen und personenbezogenen Daten, die durch die Polizeidienste verarbeitet werden, durch das Kontrollorgan überprüft werden können (Artikel 44/1) und dass dieses Organ befugt ist, alle polizeilichen Datenbanken zu kontrollieren (Artikel 44/2). Artikel 36ter/11 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 bestimmt im Übrigen ausdrücklich,

dass das Kontrollorgan « ein uneingeschränktes Recht auf Zugriff auf alle Informationen und Daten [hat], die aufgrund von Artikel 44/1 des Gesetzes vom 5. August 1992 von den Polizeidiensten verarbeitet werden, einschließlich der in der AND [Allgemeine Nationale Datenbank], in den Basisdatenbanken und in den besonderen Datenbanken enthaltenen Daten und Informationen ».

Nach Artikel 44/3 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. August 1992 bestimmt « jede Polizeizone und das Generalkommissariat, jeder Generaldirektor und jede Direktion der föderalen Polizei, die die in Artikel 44/1 erwähnten personenbezogenen Daten und Informationen, einschließlich der in den in Artikel 44/2 § 1 und § 3 erwähnten Datenbanken enthaltenen Daten und Informationen, verarbeitet », außerdem einen Berater für Sicherheit und Schutz des Privatlebens, der unter anderem damit betraut ist, Stellungnahmen in Sachen Schutz des Privatlebens und Sicherung von personenbezogenen Daten abzugeben, diesbezüglich eine Politik zu erstellen und umzusetzen sowie die Kontakte zum Ausschuss für den Schutz des Privatlebens zu unterhalten. Der Berater übt seine Aufgaben völlig unabhängig aus (Artikel 44/3 § 1 Absatz 7). Kraft Artikel 44/3 § 2 wird eine « Plattform für die Sicherheit und den Schutz der Daten » geschaffen, die damit beauftragt ist, für eine koordinierte Ausführung der Arbeit der vorerwähnten Berater zu sorgen.

Daneben werden die Polizeidienste auf eine allgemeinere Art und Weise vom Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Polizeidienste (Ständiger Ausschuss P) kontrolliert. Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 « zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse » bezieht sich die Kontrolle des Ständigen Ausschusses P insbesondere auf « den Schutz der Rechte, die die Verfassung und das Gesetz Personen zuerkennen », einschließlich des Rechts auf Achtung des Privatlebens.

B.13. Unter Berücksichtigung des Vorerwähnten durfte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass es hinreichende gesetzliche Garantien gibt, um Missbrauch bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Polizeidienste zu verhindern. Er durfte aus dem gleichen Grund die Position einnehmen, dass die Polizeidienste von « jeglicher vorherigen Ermächtigung seitens des sektoriellen Ausschusses » befreit werden können.

B.14. Der erste Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 6762 und 6768 ist unbegründet.

B.15. Im zweiten Teil des Klagegrundes machen die klagenden Parteien geltend, dass Artikel 36*bis* letzter Absatz des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 in der Fassung seiner Einfügung durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes dem Gesetzmäßigkeitsgrundsatz in Strafsachen im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung widerspreche, weil, wenn die Wahrnehmung einer Untersuchungsbefugnis einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens beinhalte, die Voraussetzungen für einen solchen Eingriff durch das Gesetz festgelegt werden müssten, was vorliegend nicht der Fall sei.

B.16. Es reicht ohne Vornahme der Prüfung, ob Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung die Tragweite hat, die die klagenden Parteien ihm beimessen, festzustellen, dass sich aus der Prüfung des ersten Teils des Klagegrundes ergeben hat, dass der Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens durch die Mitteilung von personenbezogenen Daten seitens eines föderalen öffentlichen Dienstes oder einer föderalen öffentlichen Einrichtung an die Polizeidienste beziehungsweise durch den Zugriff der Polizeidienste auf die Datenbanken eines solchen öffentlichen Dienstes oder einer solchen öffentlichen Einrichtung auf gesetzlichen Bestimmungen beruht, die hinreichende Garantien zur Verhinderung von Missbrauch vorsehen.

B.17. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 6762 und 6768 ist unbegründet.

B.18. Im dritten Teil des Klagegrundes bringen die klagenden Parteien vor, dass Artikel 36*bis* letzter Absatz des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 in der Fassung der Einfügung durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union widerspreche, weil die Person, deren Daten durch die Polizei verarbeitet würden, nicht über diese Verarbeitung in Kenntnis gesetzt werde und folglich keine Möglichkeit habe, sie zu kontrollieren, wodurch sie daran gehindert werde, diese Verarbeitung einer gerichtlichen Prüfung zu unterziehen.

B.19. Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes ergänzt Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 um eine Bestimmung, nach der die Polizeidienste von « jeglicher vorheriger Ermächtigung seitens des sektoriellen Ausschusses » befreit werden.

Dieser Artikel regelt weder das Recht der Personen, deren Daten verarbeitet werden, auf Inkenntnissetzung über diese Verarbeitung noch das Recht auf Zugriff auf die verarbeiteten Daten. Diese Rechte werden in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Polizeidienste in Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 geregelt, nachdem die Artikel 9, 10 § 1 und 12 desselben Gesetzes - betreffend unter anderem das Recht der Person, deren Daten verarbeitet werden, auf Inkenntnissetzung über diese Verarbeitung, das Recht auf Zugriff auf die verarbeiteten Daten und das Recht auf Berichtigung dieser Daten - nicht auf die personenbezogenen Daten anwendbar sind, die durch die Polizeidienste im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gerichts- und verwaltungspolizeilichen Aufträge verarbeitet werden.

B.20. Der dritte Teil des ersten Klagegrundes in den Rechtssachen Nr. 6762 und 6768 ist unzulässig, weil er sich in Wirklichkeit gegen eine Bestimmung richtet, die nicht Gegenstand der Nichtigkeitsklagen ist.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 6762 und 6768

B.21. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nr. 6762 und 6768 richtet sich gegen Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes und beruht auf einem Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (erster Teil) und auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit (zweiter Teil), weil Artikel 36*bis* letzter Absatz des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 in der Fassung der Einfügung durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes aufgrund des erwähnten Artikels 3 ab dem 26. Juni 2003 Wirksamkeit erlange.

B.22. Kraft Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes wird dieses Gesetz zum 26. Juni 2003 wirksam. Dieses Datum entspricht dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 in der Fassung der Einfügung durch das Gesetz vom 26. Februar 2003.

Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes hat mithin zur Folge, dass die den Polizeidiensten gewährte Befreiung vom Ermächtigungserfordernis rückwirkend eingeführt wird.

B.23.1. In ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf des Gesetzes, auf den das angefochtene Gesetz zurückzuführen ist, hat die Abteilung Gesetzgebung des Staatsrats dem Gesetzgeber empfohlen, ein Auslegungsgesetz anstatt eines gewöhnlichen Abänderungsgesetzes mit rückwirkender Kraft zu verabschieden (StR, Stellungnahme Nr. 60.989/2 vom 13. März 2017, *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2405/001, S. 9-14).

Der Staatsrat war der Ansicht, dass sich die rechtsetzende Tätigkeit angesichts des Umstands, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, die Rechtsunsicherheit zu beenden, die sich nach seiner Auffassung aus der in B.3.1 erwähnten Rechtsprechung des Kassationshofs ergab, auf den in B.2.4 erwähnten Artikel 18 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank beziehen sollte.

In den Vorarbeiten heißt es:

« 2. Suivant l'article 18, § 1er, alinéa 1er, de la loi du 19 mai 2010 ' portant création de la Banque-Carrefour des véhicules ', l'accès aux autres données de la Banque-Carrefour que celles concernant les spécifications techniques du véhicule visées à l'article 17 nécessite une autorisation préalable du comité. [...]

[...]

L'arrêté royal du 4 juin 2003 [...] prévoit cependant que

' les communications électroniques de données personnelles effectuées par les services de police, dans l'exercice des missions qui leur sont confiées, conformément aux articles 44/1 à 44/11 de la loi du 5 août 1992 sur la fonction de police, sont dispensées de toute autorisation du comité sectoriel pour l'autorité fédérale créé au sein de la Commission de la protection de la vie privée '.

Cet arrêté royal est entré en vigueur le même jour que l'article 36*bis* de la loi du 8 décembre 1992, inséré par l'article 10 de la loi du 26 février 2003 [...] soit le 26 juin 2003.

C'est en effet sur l'habilitation conférée au Roi par l'article 36*bis*, alinéa 3, de la loi du 8 décembre 1992 de prévoir des dérogations à la règle suivant laquelle ' toute communication électronique de données personnelles par un service public fédéral ou par un organisme public avec personnalité juridique qui relève de l'autorité fédérale, exige une autorisation de principe de ce comité sectoriel à moins que la communication n'ait déjà fait l'objet d'une autorisation de principe d'un autre comité sectoriel créé au sein de la Commission pour la protection de la vie privée ', que se fonde cet arrêté royal du 4 juin 2003.

L'avant-projet a donc pour objet de rappeler ce qui résulte déjà de ce qui précède, à savoir que,

' Dans l'exercice de leurs missions de police administrative et de police judiciaire, les services de police tels que définis à l'article 2, 2°, de la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré, structuré à deux niveaux sont dispensés de toute autorisation préalable du comité sectoriel '.

Une telle disposition est interprétative » (*ibid.*, pp.9-11).

B.23.2. Der Gesetzgeber ist nicht gemäß der Stellungnahme der Abteilung Gesetzgebung des Staatsrats verfahren.

In den Vorarbeiten wurde angeführt:

« Vu l'incertitude juridique résultant de la jurisprudence de la Cour de cassation (Cass., 13 décembre 2016, P.16 0682.N., P.16 0723.N., P.16 0909.N.) quant à la portée de cette exception à l'obligation d'autorisation et quant aux conséquences d'une autorisation manquante, il est estimé opportun d'insérer une exception générale à l'article 36*bis* de la LVP en faveur de la police intégrée.

Pour des raisons de sécurité juridique et de cohérence avec l'article 2 dudit arrêté royal, cette disposition prend cours avec effet rétroactif à compter de la date de l'entrée en vigueur de l'article 36*bis* de LVP.

Le texte présenté tient compte des exigences de forme formulées au point 1 de l'avis du Conseil d'État. Pour le reste, le Conseil d'État estime que c'est une loi interprétative qui doit être prise plutôt qu'une loi modificative avec effet rétroactif. La disposition interprétative porterait sur l'article 18, § 1er, alinéa premier de la loi du 19 mai 2010 portant création de la Banque-Carrefour des véhicules. Ce raisonnement n'est toutefois pas suivi parce qu'il n'offre pas de solution pour d'autres situations éventuelles d'incertitude juridique que cet avant-projet de loi entend anticiper. Il ne peut en effet pas être exclu que les services de police aient accès aux autres banques de données pour laquelle la loi qui les institue prévoit une réglementation générale d'autorisation à l'égard de tous les utilisateurs à l'instar de loi du 19 mai 2010 portant création de la Banque-Carrefour des véhicules. Pour ces motifs, nous optons pour une dispense explicite et générale de l'obligation d'autorisation pour les services de police » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2405/001, pp. 5-6).

B.23.3. Daraus geht hervor, dass der Gesetzgeber für die Polizeidienste eine rückwirkende Befreiung von jeder gesetzlich oder verordnungsrechtlich vorgeschriebenen Verpflichtung bezüglich einer vorherigen Ermächtigung seitens eines sektoriellen Ausschusses verabschieden wollte, und zwar « aus Gründen der Rechtssicherheit und des Zusammenhangs mit dem [...] Königlichen Erlass [vom 4. Juni 2003] ».

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass weder das angefochtene Gesetz noch ein anderes Gesetz die in Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank geregelte Ermächtigungspflicht aufgehoben hat, kann das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel nur erreicht werden, wenn davon auszugehen ist, dass die in Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes vorgesehene Maßnahme das in Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 geregelte Ermächtigungserfordernis in Anwendung der Auslegungsregel « *lex posterior derogat priori* » implizit für die Polizeidienste aufgehoben hat.

B.24.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

B.24.2. Indem Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis einräumt, zu bestimmen, in welchen Fällen eine Strafverfolgung möglich ist, garantiert diese Regelung jedem Bürger, dass eine bestimmte Handlung ausschließlich nach Regeln unter Strafe gestellt wird, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung verabschiedet worden sind.

Dem Gesetzmäßigkeitsgrundsatz in Strafsachen, der sich aus der vorerwähnten Verfassungsbestimmung ergibt, liegt außerdem die Idee zugrunde, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass es jedermann zum Zeitpunkt der Vornahme einer Handlung erlaubt, festzustellen, ob die Handlung strafbar ist oder nicht. Er verlangt, dass der Gesetzgeber durch hinreichend genaue, deutliche und Rechtssicherheit bietende Worte festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der eine Handlung vornimmt, vorher auf hinreichende Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen diese Handlung haben wird, und andererseits dem Richter kein allzu großer Beurteilungsspielraum überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen derart ungenau sind, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würden.

B.24.3. Die in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Vorhersehbarkeit sind nicht nur anzuwenden bei der Bestimmung der Fälle, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, sondern auch bei der Bestimmung der Form der Strafverfolgung.

Die vorerwähnten Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens gelten für das gesamte Verfahren, einschließlich der Ermittlungsphase und der Phase der gerichtlichen Untersuchung.

Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit schließt eine Übertragung auf die ausführende Gewalt nicht aus, sofern die Ermächtigung hinreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Umsetzung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Das Erfordernis der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens garantiert jedem Rechtssubjekt, dass gegen es Ermittlungen, eine gerichtliche Untersuchung und eine Verfolgung nur entsprechend einem Verfahren stattfinden können, das es vor seiner Anwendung zur Kenntnis nehmen kann.

B.24.4. Obwohl das in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung verankerte Erfordernis der Vorhersehbarkeit des Strafverfahrens einer unmittelbaren Anwendung der Gesetze über die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen (Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches) im Prinzip nicht entgegensteht, beinhaltet dieses Erfordernis eine Garantie für Rechtsuchende, dass die durch die Polizeidienste und die Verfolgungsbehörden einzuhaltenden Regeln zur Erbringung des Schuldbeweises bezüglich einer Person grundsätzlich nicht rückwirkend zum Nachteil dieser Person abgeändert werden können.

B.25. Vor der Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* durfte jede Person davon ausgehen, dass ihre in einer Datenbank eines föderalen öffentlichen Dienstes oder einer föderalen öffentlichen Einrichtung verarbeiteten personenbezogenen Daten im Rahmen eines Strafverfahrens den Polizeidiensten nur mitgeteilt werden konnten, wenn die betreffenden Dienste und Einrichtungen dazu vorher seitens des sektoriellen Ausschusses für die Föderalbehörde ermächtigt worden waren, es sei denn, dass der König diese Dienste und Einrichtungen unter Einhaltung der in der betreffenden Gesetzesbestimmung vorgesehenen Formvoraussetzungen durch eine hinreichend genau, deutliche und Rechtssicherheit bietende Formulierung von diesem Ermächtigungserfordernis befreit hatte.

Durch Festlegung der Grenzen, innerhalb derer die Polizeidienste bei der Erfüllung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge eine Mitteilung über in solchen Datenbanken verarbeitete personenbezogene Daten beziehungsweise Zugriff auf solche Datenbanken erhalten konnten, regelten die Artikel 36bis Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 und 18 § 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank vor der Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes die Form der Verfolgung im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung und insbesondere die Weise, wie die Polizeidienste bei der Sammlung von Beweismitteln in Strafsachen vorgehen müssen.

B.26. Weil die durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes eingeführte Befreiung der Polizeidienste von jeglicher gesetzlich oder verordnungsrechtlich vorgeschriebenen Verpflichtung bezüglich einer vorherigen Ermächtigung seitens eines sektoriellen Ausschusses rückwirkend wirksam wurde, hat Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes zur Folge, dass die Rechtsuchenden der Garantie beraubt werden, dass die durch die Polizeidienste und die Verfolgungsbehörden einzuhaltenden Regeln zur Erbringung des

Schuldbeweises bezüglich einer Person nicht rückwirkend zum Nachteil dieser Person abgeändert werden können.

B.27. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nr. 6762 und 6768 ist begründet, sofern er sich auf einen Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bezieht.

Eine Prüfung anhand der sonstigen Verfassungs- und Konventions- beziehungsweise Chartabestimmungen würde keine umfassendere Nichtigerklärung zur Folge haben.

B.28. Die Nichtigerklärung, die aus der vorerwähnten Feststellung der Verfassungswidrigkeit hervorgeht, bewirkt, dass in Bezug auf Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 « über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten » davon auszugehen ist, dass er am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* am 28. Juli 2017 in Kraft getreten ist, das heißt am 7. August 2017.

Unter der Berücksichtigung der Unklarheit, die bis zum in B.3.1 erwähnten Entscheid des Kassationshofs bezüglich der Tragweite von Artikel 1 des in B.2.3 erwähnten Königlichen Erlasses vom 4. Juni 2003 bestanden hat, der Garantien, die, wie in B.12.4 und B.13 erwähnt, in den Gesetzen vom 5. August 1992 und 8. Dezember 1992 verankert sind oder waren und zur Vermeidung, dass die aufgrund von personenbezogenen Daten durch die Polizeidienste vor dem 7. August 2017 gewonnenen Beweiselemente erneut in Frage gestellt werden, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2017 zur Abänderung von Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung aufrecht;

- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. November 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen